Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)

Vom 9. November 1982 (Stand 1. Januar 2026)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 59 Buchstabe e und f der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

1 Der Regierungsrat

1.1 Grundzüge

Artikel 1 Stellung

[1] Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Befugnisse des Landrates, die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.

Artikel 2 Funktionen: Übersicht

[1] Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere:

1. die Führungsaufgaben wahrnimmt
2. die Kantonsverwaltung leitet
3. bei der kantonalen und eidgenössischen Rechtsetzung mitwirkt
4. im Gesetzgebungsvollzug und in der Verwaltungsrechtspflege tätig ist
5. für die Verbindung der Behörden mit der Öffentlichkeit sorgt

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 3 Funktionen: Führungsaufgaben

[1] Der Regierungsrat nimmt die Führungsaufgaben wahr, indem er insbesondere:

1. im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung die hauptsächlichsten Ziele des staatlichen Handelns festlegt
2. die für den Kanton und die Region bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Vorkehren anordnet
3. die staatliche Aktivität in allen Bereichen in zweckmässigem Umfang plant
4. die Koordination der staatlichen Tätigkeit auf Regierungsebene sicherstellt
5. den Kanton nach innen und aussen vertritt

Artikel 4 Funktionen: Leitung der Kantonsverwaltung

[1] Der Regierungsrat sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit der gesamten Kantonsverwaltung.

[2] Er bestimmt im Rahmen der Gesetzgebung die zweckmässige Organisation der Kantonsverwaltung und sorgt für die Koordination auf allen Ebenen der Kantonsverwaltung sowie zwischen dieser und andern Trägern von Verwaltungsaufgaben. Er regelt die Stellvertretung.

[3] Er übt die regelmässige und systematische Aufsicht über die Kantonsverwaltung aus.

Artikel 5 Funktionen: Mitwirkung bei der Rechtsetzung

[1] Unter Wahrung der Befugnisse der Stimmbürger und des Landrates wirkt der Regierungsrat bei der kantonalen Rechtsetzung mit, indem er Rechtserlasse vorbereitet und im Rahmen der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung selbst Recht setzt.

[2] Er gibt die Vernehmlassungen ab, zu denen der Bund den Kanton auffordert.

Artikel 6 Funktionen: Vollziehung und Rechtspflege

[1] Der Regierungsrat nimmt jene Verwaltungshandlungen selber vor, die aufgrund der Gesetzgebung oder wegen ihrer Bedeutung nicht nachgeordneten Behörden oder Amtsstellen zur Erledigung übertragen werden können.

[2] Er entscheidet über Beschwerden, soweit ihm deren Beurteilung aufgrund der Gesetzgebung zukommt.

Artikel 7 Funktionen: Information der Öffentlichkeit

[1] Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über seine Absichten, Entscheidungen und Massnahmen sowie über die Arbeit der Kantonsverwaltung orientiert wird, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

1.2 Der Regierungsrat als Kollegium

1.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Kollegialsystem

[1] Die Aufgaben des Kollegiums haben Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Artikel 9 Ausschüsse

[1] Der Regierungsrat kann zur Planung, Koordination und Vorbereitung von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

[2] Diese Ausschüsse bereiten Beratungen und Entscheidungen des Regierungsrates vor.

Artikel 10 Kompetenzdelegation

[1] Soweit die Gesetzgebung ihn nicht ausdrücklich als zuständig erklärt, kann der Regierungsrat die Zuständigkeit zum Entscheid einer ihm untergeordneten Instanz übertragen. Das gilt auch dort, wo eine Verordnung eine bestimmte Direktion, ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Abteilung als zuständig bezeichnet.

[2] Der Rechtsmittelweg an den Regierungsrat bleibt gewährleistet, sofern ihn die Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschliesst.

Artikel 11 Unterzeichnung

[1] Erlasse, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, Verträge und Korrespondenzen des Regierungsrates mit Behörden anderer Kantone und des Bundes sowie Korrespondenzen von besonderer Tragweite unterzeichnen der Landammann und der Kanzleidirektor.

[2] Für Vertragsabschlüsse kann der Regierungsrat besondere Vollmachten erteilen.

[3] Alle übrigen vom Regierungsrat ausgehenden Akten einschliesslich die Protokollauszüge unterzeichnet der Kanzleidirektor allein.

Artikel 12 Mitteilung der Regierungsratsbeschlüsse

[1] Die Regierungsratsbeschlüsse werden den Beteiligten sowie den daran interessierten Behörden und Amtsstellen in der Regel durch Protokollauszug mitgeteilt.

Artikel 13 Weibeldienst

[1] Der Regierungsrat wird durch den Landweibel bedient.

1.2.2 Vorbereitung der Geschäfte

Artikel 14 Zuweisung der Geschäfte

[1] Die zuhanden des Regierungsrates einlaufenden Geschäfte sind dem Landammannamt oder einer Direktion zur Begutachtung und Antragstellung zu übergeben, sofern nicht eine direkte Erledigung angezeigt ist.

Artikel 15 Direktionsanträge

[1] Direktionsanträge sind in der Regel schriftlich und in jener Form abzufassen, in welcher der Regierungsrat sie beschliessen soll.

[2] Direktionsanträge zu Rechtserlassen und zu wichtigen Geschäften sind rechtzeitig jedem Mitglied des Regierungsrates und dem Kanzleidirektor zuzustellen.

1.2.3 Verhandlungsordnung

Artikel 16 Einberufung

[1] Der Regierungsrat tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

[2] Der Landammann beruft von sich aus oder auf Begehren zweier Mitglieder des Regierungsrates zu den Sitzungen ein.

Artikel 17 Vorsitz

[1] Der Landammann leitet die Verhandlungen des Regierungsrates. Ist er verhindert, tritt der Landesstatthalter, und wenn auch dieser verhindert ist, das amtsälteste Mitglied des Regierungsrates an seine Stelle.

Artikel 18 Weitere Teilnehmer

[1] Der Kanzleidirektor nimmt an den Verhandlungen des Regierungsrates mit beratender Stimme teil.

[2] Der Regierungsrat zieht Angestellte und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige bei, wenn es zu seiner Information als angezeigt erscheint. *

Artikel 19 Ausstandspflicht

[1] Mitglieder des Regierungsrates treten in den Ausstand, wenn das Gesetz über den Ausstand sie dazu verhält.

Artikel 19a * Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Ratsmitglieder unterrichten zu Beginn der Amtsdauer, bei Neueintritt und bei Veränderungen schriftlich die Standeskanzlei über die Interessenbindungen, die das Amt betreffen könnten.

[2] Offenzulegen sind insbesondere:

a) Berufliche Tätigkeiten sowie Arbeitgeberin und Arbeitgeber
b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts
c) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts

d) andauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen in kommunalen, kantonalen, nationalen oder internationalen Organisationen, Interessengruppen, Verbänden und Vereinen sowie
e) andere politische Ämter

[3] Die Standeskanzlei erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Sie veröffentlicht die Interessenbindungen im Internet.

[4] Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] bleibt vorbehalten.

Artikel 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

[1] Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit

[1] Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

Artikel 22 Stimmabgabe

[1] Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, wenn er nicht für bestimmte Geschäfte das geheime Verfahren anordnet.

[2] Bei Wahlen muss das geheime Verfahren durchgeführt werden, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

[3] Ein Beschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn wenigstens vier Mitglieder zustimmen und keine Rechtskraft entgegensteht.

[4] Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Artikel 23 Mehrheitsbeschluss

[1] Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

[2] Der Landammann stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er gibt den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

[1)] Artikel 321 StGB, SR 311.0.

Artikel 24 Ausserordentliche Verfahren

[1] In dringenden Fällen kann der Landammann ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

[2] Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt; sie sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 25 Protokoll

[1] Über die Beschlüsse des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.

Artikel 26 Geschäftsordnung

[1] Der Regierungsrat kann zur Regelung der Einzelheiten des Geschäftsganges eine Geschäftsordnung erlassen.

1.3 Der Landammann

Artikel 27 Aufgaben

[1] Der Landammann leitet die Tätigkeit des Regierungsrates.

[2] Er wacht darüber, dass der Regierungsrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigt.

[3] Insbesondere ist der Landammann verantwortlich für:

1. die zentrale Planung, Koordination und Kontrolle der Regierungstätigkeit
2. die Koordination unter den Direktionen
3. die Koordination mit den Aufgaben und Arbeiten des Landrates und der Gemeinden
4. die Vertretung des Regierungsprogrammes und des Rechenschaftsberichtes vor dem Landrat

[4] Der Landammann vertritt den Regierungsrat, sofern diese Aufgabe nicht dem Regierungsrat als Kollegialbehörde zufällt oder auf einzelne Mitglieder des Regierungsrates übertragen wird.

Artikel 28 Vorsorgliche Massnahmen, Präsidialverfügungen

[1] In dringlichen Fällen ordnet der Landammann vorsorgliche Massnahmen an.

[2] Ist die Einberufung einer Sitzung oder die Durchführung eines ausserordentlichen Verfahrens nicht möglich, entscheidet der Landammann anstelle des Regierungsrates.

[3] Seine Verfügungen sind dem Regierungsrat nachträglich zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 29 Stellvertretung

[1] Der Landesstatthalter ist der Stellvertreter des Landammanns; er übernimmt alle Obliegenheiten des Landammanns, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist. Ist auch der Landesstatthalter verhindert, übernimmt das amtsälteste Ratsmitglied seine Aufgaben.

1.4 Die Mitglieder des Regierungsrates

Artikel 30 Direktionsvorsteher

[1] Jedes Mitglied des Regierungsrates leitet eine oder mehrere Direktionen. Der Landammann leitet zusätzlich das Landammannamt. *

[2] Für jeden Direktionsvorsteher ist ein anderes Mitglied als Stellvertreter zu bezeichnen.

2 … *

3 Die Direktionen

3.1 Gliederung und Ziel

Artikel 36 Gliederung

[1] Der Regierungsrat gliedert die Kantonsverwaltung in Direktionen. *

[2] Jede Direktion umfasst ein Amt oder mehrere Ämter.

[3] Das Amt kann aus einer Abteilung oder aus mehreren Abteilungen bestehen.

[4] Die hierarchische Gliederung der Kantonsverwaltung in Direktionen, Ämter und Abteilungen gilt unabhängig davon, wie die einzelnen Verwaltungseinheiten bezeichnet sind.

[5] Dieser Gliederung unterstehen nicht die selbständigen, die gemischtwirtschaftlichen und die privatrechtlichen Anstalten und Körperschaften, denen Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

Artikel 37 Ziel

[1] Die Direktionen und die ihnen unterstellten Ämter und Abteilungen sind so zu gliedern, dass sie eine rechtmässige, zweckmässige, haushälterische und leistungsfähige Verwaltung ermöglichen.

3.1a … *

Artikel 37a–37b * …

3.2 Organisation innerhalb der Direktionen

Artikel 38 Gliederung, Zuteilung der Mitarbeiter

[1] Die Gliederung der Direktionen in Ämter und Abteilungen wird vom Regierungsrat vorgenommen. Er schafft hierüber das Organisationsreglement, das zu veröffentlichen ist.

[2] Der Regierungsrat legt fest, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den einzelnen Verwaltungszweigen zur Verfügung stehen, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. ***

Artikel 39 Aufgaben des Direktionsvorstehers: Organisation

[1] Im Rahmen von Artikel 38 organisiert der Direktionsvorsteher seine Direktion.

Artikel 40 Aufgaben des Direktionsvorstehers: Leitung

[1] Der Direktionsvorsteher leitet seine Direktion nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Zielsetzung.

[2] Er erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere:

1. periodisch Aufgaben und Ziele der Direktion festlegt
2. die Planung und Budgetierung für die Direktion sicherstellt und überwacht
3. den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge aus dem Bereich der Direktion informiert und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheidungen vorbereitet
4. die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Beschlüsse des Regierungsrates vollzieht
5. die Tätigkeit der Ämter und Abteilungen der Direktion untereinander koordiniert
6. die Organisation der Direktion periodisch auf ihre Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft und dem Regierungsrat beantragt, sie den veränderten Erfordernissen anzupassen

Artikel 41 Sekretariat

[1] Die allgemeinen Geschäfte der Direktion werden durch deren Sekretariat besorgt.

[2] Das Sekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs[2)], der als Stabsstelle der Direktion bei der Leitung der Direktion mitwirkt.

[3] Zur Schaffung leistungsfähiger Sekretariate können diese zusammengelegt werden.

[4] Der Generalsekretär[3)] kann gleichzeitig Vorsteher von Ämtern und Abteilungen sein.

[2)] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss Ratsleitung / Redaktionskommission vom 28. August 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016.
[3)] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss Ratsleitung / Redaktionskommission vom 28. August 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016.

Artikel 42 Kommissionen

[1] Die dem Regierungsrat unterstehenden Kommissionen sind den einzelnen Direktionen zuzuteilen. Ist der Direktionsvorsteher Mitglied einer bestimmten Kommission, kann er sich in dieser Funktion ausnahmsweise durch den Generalsekretär[4)] oder durch einen anderen Chefbeamten vertreten lassen.

[2] Der Regierungsrat kann für die Überwachung einzelner Abteilungen und Ämter oder für die Vorberatung wichtiger Vorlagen Kommissionen einsetzen.

[3] Vorbehältlich abweichender Vorschriften kommt den Kommissionen nur beratende Funktion zu.

[4] Sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, kann der Regierungsrat für einzelne Kommissionen Reglemente erlassen.

[5] Vor Ablauf der Amtsdauer einer vom Regierungsrat eingesetzten Kommission hat dieser zu prüfen, ob die Kommission beibehalten werden soll. Verneint er diese Frage, hat eine Erneuerungswahl zu unterbleiben.

3.3 Aufgabenbereiche

Artikel 43

[1] Der Regierungsrat umschreibt die Aufgabenbereiche der Direktionen, der Ämter und der Abteilungen im Organisationsreglement.

3.4 Zuständigkeitsordnung

Artikel 44 Begriff

[1] Die Zuständigkeit zur Entscheidung bedeutet das Recht, im Verkehr nach aussen rechtsverbindlich zu handeln, zu entscheiden und Verfügungen zu erlassen.

[2] Wo die Gesetzgebung von Zuständigkeit spricht, meint sie die Zuständigkeit zur Entscheidung.

[4)] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss Ratsleitung / Redaktionskommission vom 28. August 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016.

Artikel 45 Allgemeine Zuständigkeitsordnung

[1] Die Zuständigkeit der Direktionen, der Ämter und der Abteilungen richtet sich nach der Gesetzgebung sowie nach den besonderen Beschlüssen, die der Regierungsrat gestützt auf Artikel 10, 11 und 49 fasst.

Artikel 46 Unterschriftsberechtigung: im Allgemeinen

[1] Grundsätzlich ist unterschriftsberechtigt, wer nach Artikel 44 und 45 zuständig ist.

[2] Zeichnungsberechtigt sind:

1. der Direktionsvorsteher, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär[5)], wenn die Direktion zuständig ist
2. der Vorsitzende einer Kommission allein oder zusammen mit dem Protokollführer oder deren Stellvertreter, wenn die Kommission zuständig ist
3. der Vorsteher eines Amtes oder sein Stellvertreter, wenn das Amt zuständig ist
4. der Vorsteher einer Abteilung oder sein Stellvertreter, wenn die Abteilung zuständig ist

[3] Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, wer neben den in Absatz 2 erwähnten Personen für die zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle unterschriftsberechtigt ist. Er kann Einzel- oder Kollektivzeichnung vorschreiben. *****

Artikel 47 Aufgaben des Direktionsvorstehers: im Bank- und Postcheckverkehr

[1] Der Direktionsvorsteher ordnet die Unterschriftsberechtigung im Bank- und Postcheckverkehr. Die allgemeinen Vorschriften und Weisungen über das Rechnungswesen sind zu beachten.

Artikel 48 Kompetenzstreitigkeiten

[1] Streitige Fragen der Zuständigkeit zwischen den Direktionen entscheidet der Regierungsrat.

[5)] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss Ratsleitung / Redaktionskommission vom 28. August 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016.

Artikel 49 Finanzkompetenzen

[1] Die Direktionen verfügen über die ihnen im Voranschlag oder durch besonderen Beschluss des Landrates eingeräumten Kredite selbständig, sofern der Betrag bestimmt bezeichnet und der Empfangsberechtigte ausdrücklich erwähnt oder durch den Kreditzweck eindeutig bestimmt ist.

[2] Sind der Betrag oder der Empfangsberechtigte nicht bestimmt, oder handelt es sich um Pauschalkredite, kann der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Vorsteher der Direktionen, Ämter und Abteilungen Ausgaben tätigen können.

3.5 Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung

Artikel 50 Grundsatz der Selbstkoordination

[1] Fällt ein Geschäft in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Direktionen, sorgen die Beteiligten von sich aus für rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination.

[2] Die zur Hauptsache beteiligte Direktion übernimmt die Federführung für das Geschäft.

Artikel 51 Koordinierende Stellen

[1] Der Regierungsrat kann die Koordination bestimmter Geschäfte bestehenden Verwaltungseinheiten auftragen oder dauernd oder auf Zeit Koordinationsstellen, wie interdepartementale Konferenzen, Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen.

[2] In diese Koordinationsstellen können auch Sachverständige berufen werden, die nicht der Kantonsverwaltung angehören.

3.6 Erziehungsrat

Artikel 52

[1] Der Erziehungsrat untersteht besonderen Vorschriften. Seine Aufgaben richten sich namentlich nach der Kantonsverfassung und nach den Bestimmungen der Schulordnung.

4 Das Verwaltungsverfahren

Artikel 53–84 * …

5 Schlussbestimmungen

Artikel 85 Vollzug

[1] Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 86 Änderung bisherigen Rechts

[1] Änderungen des geltenden Rechts finden sich im Anhang II, der Bestandteil dieser Verordnung ist[6)].

Artikel 86a Zweite Änderung bisherigen Rechts

[1] Änderungen des geltenden Rechts finden sich im Anhang IIa, der Bestandteil dieser Verordnung ist[7)].

Artikel 87 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Aufhebung bisherigen Rechts finden sich im Anhang III, der Bestandteil dieser Verordnung ist[8)].

Artikel 88 Übergangsbestimmungen

[1] Jede Behörde beendet die Verfahren, die bei ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängig gemacht sind, nach den bisher geltenden Vorschriften.

[2] Alle weiteren Verfahren sowie ein anschliessendes Rechtsmittelverfahren und die Vollstreckung richten sich nach dieser Verordnung.

[3] Im Übrigen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

[6)] Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.
[7)] Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.
[8)] Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

Artikel 89 Referendum und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Verordnung stufenweise in Kraft setzen[9)].

[9)] Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. März 1983 (AB vom 11. März 1983).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.11.1982	01.03.1983	Erlass	Erstfassung	AB 19.11.1982
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 53	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 54	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 55	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 56	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 57	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 58	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 59	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 60	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 61	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 62	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 63	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 64	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 65	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 66	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 67	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 68	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 69	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 70	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 71	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 72	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 73	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 74	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 75	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 76	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 77	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 78	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 79	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 80	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 81	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 82	aufgehoben	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 83	aufgehoben	AB 08.04.1994

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 84	aufgehoben	AB 08.04.1994
29.01.1997	01.06.2000	Artikel 30 Abs. 1	geändert	AB 17.12.1999
29.01.1997	01.06.2000	Titel 2	aufgehoben	AB 17.12.1999
29.01.1997	01.06.2000	Artikel 36 Abs. 1	geändert	AB 17.12.1999
21.04.1999	01.01.2000	Titel 3.1a	eingefügt	AB 30.04.1999
21.04.1999	01.01.2000	Artikel 37a	eingefügt	AB 30.04.1999
21.04.1999	01.01.2000	Artikel 37b	eingefügt	AB 30.04.1999
21.04.1999	01.01.2000	Artikel 38 Abs. 2	geändert	AB 30.04.1999
29.09.1999	01.01.2000	Artikel 46 Abs. 3	geändert	AB 08.10.1999
15.12.1999	01.01.2001	Artikel 18 Abs. 2	geändert	AB 24.12.1999
27.04.2022	01.01.2023	Titel 3.1a	aufgehoben	AB 06.05.2022
27.04.2022	01.01.2023	Artikel 37a	aufgehoben	AB 06.05.2022
27.04.2022	01.01.2023	Artikel 37b	aufgehoben	AB 06.05.2022
24.09.2025	01.01.2026	Artikel 19a	eingefügt	AB 03.10.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	09.11.1982	01.03.1983	Erstfassung	AB 19.11.1982
Artikel 18 Abs. 2	15.12.1999	01.01.2001	geändert	AB 24.12.1999
Artikel 19a	24.09.2025	01.01.2026	eingefügt	AB 03.10.2025
Artikel 30 Abs. 1	29.01.1997	01.06.2000	geändert	AB 17.12.1999
Titel 2	29.01.1997	01.06.2000	aufgehoben	AB 17.12.1999
Artikel 36 Abs. 1	29.01.1997	01.06.2000	geändert	AB 17.12.1999
Titel 3.1a	21.04.1999	01.01.2000	eingefügt	AB 30.04.1999
Titel 3.1a	27.04.2022	01.01.2023	aufgehoben	AB 06.05.2022
Artikel 37a	21.04.1999	01.01.2000	eingefügt	AB 30.04.1999
Artikel 37a	27.04.2022	01.01.2023	aufgehoben	AB 06.05.2022
Artikel 37b	21.04.1999	01.01.2000	eingefügt	AB 30.04.1999
Artikel 37b	27.04.2022	01.01.2023	aufgehoben	AB 06.05.2022
Artikel 38 Abs. 2	21.04.1999	01.01.2000	geändert	AB 30.04.1999
Artikel 46 Abs. 3	29.09.1999	01.01.2000	geändert	AB 08.10.1999
Artikel 53	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 54	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 55	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 56	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 57	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 58	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 59	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 60	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 61	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 62	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 63	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 64	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 65	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 66	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 67	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 68	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 69	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 70	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 71	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 72	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 73	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 74	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 75	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 76	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 77	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 78	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 79	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 80	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 81	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 82	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 83	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994
Artikel 84	23.03.1994	01.06.1995	aufgehoben	AB 08.04.1994